

920

Freitag, 6. Mai 1949.

Internationale Filmkunstausstellungen in Venedig bzw. in Cannes 1949.

Departement des Innern. Antrag vom 2. Mai 1949.  
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 5. Mai 1949.

Das Departement des Innern berichtet im Einvernehmen mit dem Politischen Departement folgendes:

"Zu Beginn dieses Jahres ist unser Land auf offiziellem Wege zur Teilnahme an den im August und September d.J. in Venedig bzw. in Cannes stattfindenden internationalen Filmveranstaltungen eingeladen worden. Die uns vom Politischen Departement übergebenen Einladungen der diplomatischen Vertretungen Italiens und Frankreichs in Bern sind von uns seinerzeit dem Sekretariat der Schweizerischen Filmkammer zur Prüfung und Berichterstattung übermittelt worden. In seinem uns Ende März d.J. zugegangenen Bericht, von dem in der Folge auch das Politische Departement in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen hat, äussert sich der Vorsteher des Filmkammersekretariates u.a. wie folgt zur Sache:

"Bezüglich der grundsätzlichen Frage einer Beteiligung der Schweiz an einem der Anlässe in Venedig bzw. Cannes dürfte es, wenigstens in Filmkreisen, keine Zweifel geben. Das Echo auf den negativen Bescheid des letzten Jahres war, wie Ihnen bekannt ist, sehr eindeutig. Trotz der Kleinheit unseres Landes und der quantitativ bescheidenen Produktion wird ein vollständiges Fernbleiben von solchen internationalen Anlässen weder im Inland von den Filmkreisen noch im Ausland von den Organisatoren begriffen ..... Wir sind mit der Filmkammer und den Pächkreisen der Ueberzeugung, dass einmal pro Jahr unser Land an einer internationalen Filmschau vertreten sein sollte, und zwar sowohl aus Prestige- (Vorführung eigener Filme) als auch aus Informationsgründen (Besichtigung der neuesten ausländischen Produktion, persönliche Kontaktnahmen).

Was nun die Frage des Landes betrifft, dessen Einladung für 1949 angenommen werden sollte, sei einmal in Erinnerung gerufen, dass wir uns vor und während des Krieges offiziell an der Biennale beteiligt haben. Nach einem kriegsbedingten Unterbruch machten wir 1946 in Cannes mit (Festival international du Film), da Frankreich mit Italien ein Abkommen in dem Sinne getroffen hatte, dass in diesem Jahre Cannes die Priorität gehöre, wogegen sie 1947 wieder Venedig gebühre, wo wir uns denn auch neuerdings offiziell beteiligten. 1948 dagegen fand nirgends eine offizielle schweizerische Teilnahme statt; in der Zwischenzeit ist übrigens u.W. das bezügliche Abkommen zwischen Frankreich und Italien abgelaufen, so dass keine entsprechenden Rücksichten mehr zu nehmen sind.

- 2 -

Für eine Beteiligung in Cannes sprechen die traditionell freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und Frankreich sowie die Tatsache, dass wir uns das vorletzte Mal in Cannes, das letzte Mal in Venedig beteiligten, so dass rein turnusmässig wieder Cannes an der Reihe wäre. Auch in filmpolitischer Beziehung zeigt Frankreich - wie ich kürzlich in Paris wieder feststellen durfte - unserem Exportbedürfnis gegenüber immer wieder Verständnis. Für eine Beteiligung an der Biennale in Venedig sprechen nun allerdings ebenfalls triftige Gründe: auch mit Italien sind gute freundschaftliche Beziehungen eine bewährte Tradition; dazu ist die Biennale als Institution erheblich älter als das Festival in Cannes und geniesst infolgedessen eine Art "Gewohnheitsrecht"; auch in kulturpolitischer Beziehung - nicht zuletzt dank der persönlichen Bemühungen von Herrn Minister Reale - sind wir Italien sehr verbunden, was sich allerdings leider filmpolitisch keineswegs auszuwirken vermochte. Auch darf gesagt werden, dass die noch 1947 bestehenden organisatorischen Schwierigkeiten behoben zu sein scheinen, so dass Venedig alle Gewähr für eine reibungslose Durchführung zu bieten in der Lage ist. Endlich kann in bezug auf den Turnus die Auffassung vertreten werden, dass gerade unser letztjähriges Fernbleiben von Venedig ein vermehrter Grund sei, diesmal an der Biennale mitzumachen.

Nach Prüfung der wesentlichen Argumente, die für die Beurteilung der uns gestellten Frage in Betracht kommen, gelangen wir - und dies in Übereinstimmung mit einigen von uns konsultierten Einzelpersonen - zu folgenden Schlussfolgerungen:

1. Die Schweiz sollte dieses Jahr eine der beiden Einladungen zur offiziellen Teilnahme unseres Landes an der Biennale in Venedig bzw. am Festival international du Film in Cannes annehmen;
2. Aus den oben angeführten Gründen empfiehlt sich die Beteiligung der Schweiz an der Biennale in Venedig.
3. Sowohl zu Zwecken der Information als auch aus Gründen der Höflichkeit sowie zur Wahrung der Interessen der teilnehmenden Produzenten (Programmation) sollte ein offizieller Delegierter bestimmt werden, der wenigstens zeitweise an Ort und Stelle ist. "

Wir teilen unsererseits die vom Sekretariat der Filmkammer vertretene Auffassung. Dies gilt im besonderen mit Bezug auf die Schlussfolgerungen des vorstehend zitierten Berichtes.

Was die Ernennung des offiziellen Delegierten betrifft, so gestatten wir uns, die Delegierung von Herrn a. Staatsrat Antoine Borel, Marin/Neuenburg, zu beantragen. Herr Borel hat von 1942 - 1948 die Schweizerische Filmkammer präsiidiert, und wir beabsichtigen, ihn im Zusammenhang mit der Neubestellung der Filmkammer für eine neue Amtsperiode, worüber wir in nächster Zeit Antrag stellen werden, wiederum zur Wahl als Präsident vorzuschlagen. Herr Borel hat sich uns

- 3 -

gegenüber zur Annahme des Mandates als offizieller schweizerischer Delegierter an der Filmkunstausstellung in Venedig bereit erklärt, in der Meinung, dass er seinen Aufenthalt in Venedig auf einige Tage beschränken dürfe. Der von Herrn Borel angebrachte Vorbehalt entspricht unserer eigenen Auffassung, indem die Anwesenheit unseres Delegierten an der Eröffnung und während der ersten Tage der 3 Wochen dauernden Filmveranstaltung genügen dürfte. "

Antragsgemäss und mit Zustimmung der Finanz- und Zolldepartementes wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die Einladung der italienischen Regierung zur Teilnahme an der vom 11. August bis 1. September d.J. in Venedig stattfindenden X. Internationalen Filmkunstausstellung wird angenommen. Dagegen wird auf eine offizielle Beteiligung an dem vom 2. bis 17. September d.J. in Cannes stattfindenden Festival international du Film verzichtet.
2. Als Delegierter des Bundesrates an der diesjährigen Internationalen Filmkunstausstellung in Venedig wird Herr a.Staatsrat Antoine Borel, Marin/Neuenburg, bezeichnet.
3. Die Entschädigung des Delegierten (Reisespesen II. Klasse plus Taggeld in der Höhe von Fr. 55.-) erfolgt zu Lasten des Kredites 201.040.02 "Vom Bundesrat bestellte Abordnungen" des Politischen Departementes.

An Herrn a.Staatsrat A. Borel, Marin/Neuenburg, zur Kenntnis durch Protokollauszug.

Protokollauszug an das Departement des Innern (3 Expl.) zum Vollzug, an das Politische Departement und an das Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

*Ch. Oyer*